

Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Betreuung von Kindern in
den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner der Betreuungsgebühr.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-5 ergebenden Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und den Verpflegungsentgelten für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) a) Kindertageseinrichtung „Welt-Entdecker“

Betreuungszeiten für Krippenkinder (reine Krippengruppe ab dem 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr)		Gebühr/Monat
I	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	264,00 €
II	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Freitags nur bis 15:00 Uhr)	317,50 €

Betreuungszeiten für Kindergartenkinder: (Altersübergreifende Gruppen ab dem 2. Lebensjahr bis zur Einschulung)		Gebühr/Monat
III	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	132,00 €
IV	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	198,00 €
V	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr	231,00 €
VI	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Freitags nur bis 15:00 Uhr)	286,00 €
VII	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	33,00 €

Betreuungszeiten für Hort-/Schulkinder: (ab Einschulung)		Gebühr/Monat
VII	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	33,00 €
VIII	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr an 5 Tagen/Woche (Freitags nur bis 15:00 Uhr)	107,50 €
IX	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr an 2 Tagen/Woche (Freitags nur bis 15:00 Uhr)	43,50 €

Die beiden Wochentage der Betreuung sind im Vorfeld festzulegen.

b) Kindertageseinrichtung „Die Wühlmäuse“

Betreuungszeiten: Gebühr/Monat

(ab 2. Lebensjahr bis Einschulung)

XII 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr 198,00 €

(Der § 2 (1) wurde zuletzt durch den 15. Nachtrag vom 11.12.2025 geändert)

- (2) Die Betreuungsgebühren zu 1a und 1b gelten für das erste Kind einer Familie, dass die jeweilige Einrichtung besucht.
- (3) Mindestlaufzeit einer Betreuungszeit ist 1 Monat.
- (4) Kinder sind grundsätzlich pünktlich zu bringen und abzuholen. Maßgeblich sind die im Festsetzungsbescheid angegebenen Betreuungszeiten. Für die Überschreitung der Betreuungszeit entsteht pro angefangener Viertelstunde eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro, welche mit einem separaten Bescheid monatlich abgerechnet wird.

§ 2a Verwaltungskosten

Für die Erstellung von Bescheinigungen über geleistete Zahlungen von Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelten erhebt die Gemeinde Bad Zwesten eine Verwaltungskostenpauschale. Diese Bescheinigung wird in der Regel zur Vorlage beim Finanzamt oder anderer Behörden oder Institutionen angefordert. Pro Jahreszeitraum 01.01. des Jahres bis 31.12. des Jahres werden 15,00 € Verwaltungskosten festgesetzt.

§ 3 Befreiung von den Betreuungsgebühren

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Bad Zwesten Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Betreuungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Bad Zwesten keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung für die Gebührenfreistellung ab dem 01.08.2018 für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden.
- (2) Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrigen Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Betreuungsgebühren **Ermäßigung für Geschwister**

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft,

in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Bad Zwesten betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Betreuungsgebühren, für jedes weitere Kind wird kein Betreuungsgebühr erhoben. Diese Regelung gilt nicht für § 2 Absatz 4.

(2) Diese Gebührenermäßigung (-befreiung) gilt für die jeweils niedrigere zu zahlende Betreuungsgebühr, die sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Die jeweils höchste Betreuungsgebühr nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Die Verpflegungsentgelte werden in einer vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten beschlossenen Ausführungsverordnung festgelegt. Die Ausführungsverordnung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten ist Bestandteil dieser Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten und unterliegt damit der öffentlich-rechtlichen Gebührenfestsetzung.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt Änderung dieser Ausführungsverordnung ohne Zustimmung der Gemeindevorsteherin vorzunehmen, sofern es die Verpflegungsentgelte betrifft.

§ 6 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Betreuungsgebühr auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

(3) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit, beginnen ab dem 01. des Folgemonats.

(5) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten vom 29.06.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2018, wegen des Betretungsverbotes nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen des Landes Hessen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf die Notbetreuung verzichtet

wurde, wird einschließlich der in Anspruch genommenen Notbetreuung nach der vorgenannten Verordnung des Landes insbesondere für die systemrelevanten Berufe für die Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 der Kostenbeitrag nach § 2 i.V.m. § 6 der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten vom 29.06.2017, zuletzt geändert am 25.06.2020, nicht erhoben.

(6) Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(7) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung in einem Monat nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

§ 7 Gebührenübernahme

Sofern die Betreuungsgebühr aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt (Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises) ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Betreuungsgebühr gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 8 Verfahren bei Nichteinhaltung

- (1) Rückständige Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Rückständige Betreuungsgebühren und/oder Verpflegungsentgelte sind vor der Wiederaufnahme des Kindes in derselben oder einer anderen Tageseinrichtung vollständig zu begleichen.

§ 9 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Bad Zwesten besuchen

5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPAlastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Betreuungsgebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 12.11.2015.

Der Fünfzehnte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Die Änderungen durch die Nachträge sind in dieser Leseversion
berücksichtigt!**